

## **Menschenrechtsverletzungen durch den Taliban-Regime**

Bei der Entstehung der Vereinten Nationen standen zwei wichtige Aspekte im Mittelpunkt: das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Allgemeinen Menschenrechte.

Als Afghanistan am 19. November 1946 Mitglied der Vereinten Nationen wurde, akzeptierte das neue Mitglied alle Bedingungen für die Mitgliedschaft. Die Vereinten Nationen verlangten von Afghanistan, die in der Charta niedergelegten Menschenrechtsgrundsätze zu wahren. 1949 wurde in Genf ein Zusatzprotokoll über die allgemeinen Menschenrechte verabschiedet und am 16. Dezember 1966 wurden die „Internationalen Pakte über die bürgerlichen und politischen Rechte“ und der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ verabschiedet. Afghanistan ratifizierte diese Zusatzabkommen aber erst am 24. Januar 1983.

Am 4. Februar 1985 ratifizierte Afghanistan auch die UN-Antifolterkonvention vom 10. Dezember 1984 zum Schutz „gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“.

Die nachfolgenden afghanischen Regierungen hielten sich mehr oder weniger an diese Richtlinien, die augenblickliche muslimisch-fundamentalistische-Taliban-Regierung fühlt sich aber aus religiösen Gründen nicht an diese Vereinbarungen gebunden, die von Nicht-Muslimen veranlasst wurde.

### **Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und ihre Zusatzprotokolle**

Um die augenblickliche Missachtung der Menschenrechte in Afghanistan besser zu verstehen, muss man einige der Artikel der Allgemeinen – Menschenrechtskonvention und die Zusatzprotokolle näher betrachten.

- Der Art. 1 der „Erklärung über bürgerliche und politische Rechte“ gewährt allen Menschen das Recht zu wählen und gewählt zu werden und garantiert das Selbstbestimmungsrecht der Völker;
- Der Art. 2 verpflichtet alle Mitgliedstaaten diese Pflichten und Rechte seinen Bürgern zu gewähren;
- Der Art. 3 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und Art. 6 und 9 des Paktes über das „bürgerliche und politische Recht“ garantiert das Leben, die Freiheit und die Sicherheit der Bevölkerung des Staates;
- Der Art. 5 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und Art. 7 des Paktes über das „bürgerliche und politische Recht“ garantiert die Unversehrbarkeit der Person;

- Der Art. 9 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und Art. 14 des Paktes über das „bürgerliche und politische Recht“ besagt, dass niemand willkürlich festgenommen und in Haft gehalten werden darf.
- Der Art. 18 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ gewährt das Recht auf Meinungs- und Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- Der Art. 20 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ besagt, dass alle Menschen das Recht haben, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

Art. 4, Abs. 2 des „bürgerlichen und politischen Rechts“ verpflichtet alle Staaten die Freiheiten seiner Bürger und Bürgerinnen auch in Ausnahmesituationen zu gewähren. Das heißt, auch in Zeiten eines öffentlichen Notstandes, der die Nation bedroht, „darf das Recht auf Leben und das Verbot von willkürlichen Tötungen, das Recht auf Freiheit von Folter, das Recht, nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten zu werden, sowie das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht außer Kraft gesetzt werden“.

Die Taliban haben entgegen den im Doha-Vertrag gegebenen Versprechen Afghanistan militärisch erobert und die demokratische Verfassung außer Kraft gesetzt, da sie von „Ungläubigen“ entgegen dem Islam und der afghanischen Tradition aufgezwungen worden sei. Gleichzeitig wurden die demokratischen Prinzipien der Gewaltenteilung abgeschafft. Stattdessen wurden die religiösen Prinzipien der Scharia eingesetzt.

Während sich die ehemaligen Regierungsmitglieder mit großen Geldmitteln versehen, ins Ausland absetzten, wurde die Masse der Bevölkerung perspektivlos dem Talibanregime überlassen.

Die Talibanregierung ist seit mehr als einem Jahr an der Macht, ohne eine Perspektive für die Versorgung der Menschen und ihr Wohlbefinden entwickelt zu haben – im Gegenteil leidet die Bevölkerung körperlich und seelisch.

Die weibliche Bevölkerung ist von Bildung und Arbeit ausgeschlossen und dem Diktat der Ganzkörperverschleierung unterworfen, hinzu kommt das Verbot des Schmucktragens und des Schminkens. Musik in jeglicher Erscheinungsform verstößt laut Taliban wegen der Gefahr der Sexualisierung gegen religiöse Vorschriften, selbst Parks dürfen selbst für Familien nur nach Geschlechtern getrennt betreten werden. Alle Feste, die nicht auf muslimischen Traditionen beruhen, sind grundsätzlich verboten.

Diese Verbote und Regelungen verstoßen eindeutig gegen Artikel 1, 2 und 3 der obengenannten „Allgemeinen Menschenrechte“ und ihre Zusatzprotokolle.

Außerdem gibt es keinerlei individuelle und gesellschaftliche Sicherheit – willkürliche Verhaftungen und Prügelstrafen bedrohen den Alltag der Bevölkerung. Besonders bedroht ist das Schicksal von Alleinerziehenden Witwen, die als männerlose Frauen nicht in der Öffentlichkeit präsent sein dürfen und deshalb dem Hungertod preisgegeben sind – der einzige Ausweg ist eine Zwangsheirat als Nebenfrau – am besten mit einem Taliban.

Aber auch die Männer werden gezwungen, ihr Leben anzupassen: Verzicht auf westliche Kleidung, Zwang, einen Vollbart zu tragen und regelmäßig die Moschee zum Gebet

aufzusuchen. Außerdem werden sie für das Verhalten ihrer Frauen und Töchter verantwortlich gemacht, wenn diese in der Öffentlichkeit auffallen: sie werden mit Gefängnis und der Prügelstrafe bedroht. Außerdem verüben die Taliban regelmäßige Genozide gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten, so z.B. Hazareten, Tadschiken und Usbekem.

Alle diese Taten der Talibanregierung verstoßen gegen die oben genannten Artikel 5, 9, 18 und 20 der Erklärung der „Allgemeinen Menschenrechte“ und ihre Zusatzprotokolle.

Hinzu kommt, dass die aus Afghanistan geflüchteten Menschen im Ausland unter ihrer Heimat- und damit Perspektivlosigkeit körperlich und seelisch leiden.

Ich, als Mitglied dieser überparteilichen Vereinigung afghanischer in Europa lebender Juristen, fordere, dass die Vereinten Nationen und damit auch der Internationale Gerichtshof in Den Haag und die Menschenrechtskonvention, die Menschenrechtsverletzungen durch die Talibanregierung in Afghanistan ernst nehmen und mit allen möglichen rechtlichen Mitteln gegen die vorzugehen, um die afghanische Nation vor der kulturellen und physischen Vernichtung zu bewahren.